

**Auskünfte:** Kurt Gräßl, T +43 5574 4951 52214, 4. Stock, Zimmer Nr. 423

Zahl: BHBR-II-1301-269/2021-99

Bregenz, am 27.03.2024

## **KUNDMACHUNG**

Das protokollierte Einzelunternehmen Gastro Service Kmenta e.U. (Inhaber: Mag Mario Kmenta) betreibt auf Grundlage des gewerbebehördlichen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 14.01.2022, ZI BHBR-II-1301-269/2021-11, in Bregenz, Kirchstraße 25 (Gst-Nrn .358 und .359, KG Bregenz), die „Vincent-Bar“. Für die Erhöhung der Gästeanzahl ist am 10.11.2023 unter der ZI II-1301-269/2021-74 ein weiterer gewerbebehördlicher Bescheid ergangen. Diese Entscheidung beinhaltet konkret die Erhöhung der Verabreichungsplätze im Gebäudeinneren (nunmehr 50 Sitz- und 10 Stellplätze). Infolge einer Nachbarschaftsbeschwerde ist diesbezüglich noch ein Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg anhängig.

Mit Eingabe vom 04.03.2024 ersucht das in Rede stehende protokollierte Einzelunternehmen um Erweiterung der Gastgartenfläche. Unter Berücksichtigung der genehmigten 6 Sitzplätze auf den Fensterbänken soll zukünftig die Bewirtung an 5 Tischen mit gesamt 22 Verabreichungsplätzen möglich sein. Im Weiteren soll im Lokalinneren die Möglichkeit bestehen, eine künstliche Musikbeschallung, die lautstärkenmäßig über Hintergrundmusik hinausgeht, vorzunehmen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

### **Einsichtnahme in die Projektunterlagen:**

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **26.04.2024** bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr. 423, Einsicht nehmen.

### **Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:**

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

**Entsendung von Vertretern:**

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
in Vertretung

**Hinweis** : Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor Ablauf der gesetzten Frist ist gemäß § 273 StGB verboten!

Kurt Gräßl

An der Amtstafel und  
im Veröffentlichungsportal  
angeschlagen am 04.04.2024  
abgenommen am \_\_\_\_\_

